

**Ordnungsbehördliche Verordnung
des Kreises Minden-Lübbecke
zur Sicherung von Naturdenkmälern
im Kreis Minden-Lübbecke ¹⁾**

VII/10

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 i.V.m. §§ 22, 42 b, 42 c, 42 d und 73 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), in der z.Z. geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1 ²⁾
Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung - Liste der Naturdenkmale - aufgeführten und näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmal festgesetzt. In den Schutz einbezogen ist die jeweilige Fläche unter den Baumkronen (Kronenbereich).
- (2) Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus den in der Anlage enthaltenen Einzelkarten im Maßstab 1 : 5.000 und den jeweiligen Grundstücksangaben. Die Verordnung mit Anlagen wird beim Oberkreisdirektor des Kreises Minden-Lübbecke - untere Landschaftsbehörde - in Minden verwahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Gemeindebezogene Auszüge sind außerdem bei den Städten und Gemeinden des Kreises hinterlegt und können auch dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung der in der Anlage enthaltenen Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

**§ 3
Verbote**

- (1) Die Beseitigung eines in der Anlage enthaltenen Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
 2. Aufschriften, Werbeanlagen oder -mittel, Warenautomaten, Zäune anzubringen;

-
- 1) Amtl. Kreisblatt Minden-Lübbecke 1989, S. 265, in Kraft getreten am 23.12.1989, unter Berücksichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 27.03.2000, Amtl. Kreisbl. Mi.-Lk. 2000, S. 56, unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 17.12.2001, Amtl. Kreisbl. Mi.-Lk. 2002, S. 7, in Kraft getreten am 25.01.2002
 - 2) In § 1 Abs. 2 aufgeführte Einzelkarten hier nicht abgebildet.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung einschl. Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern oder bestehende zu erweitern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
4. Verkaufsstände, Wohnwagen, Zelte, Bänke oder andere Erholungseinrichtungen im Schutzbereich aufzustellen;
5. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt sowie die Wirkung des Naturdenkmals in der Landschaft auf andere Weise zu verändern;
6. ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsanlagen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
7. feste, flüssige und gasförmige Stoffe im Kronenbereich zu lagern, aufzubringen, einzuleiten bzw. dies zu ermöglichen;
8. im Kronenbereich chemische Pflanzenbehandlungsmittel, Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden;
9. den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Dränage, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern;
10. den Bodenwasseraustausch bzw. den Bodenluftaustausch durch Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder durch Verdichten, durch Befahren, Parken oder durch Überdecken, Anfüllen und Abgraben zu beeinträchtigen bzw. zu unterbinden.

§ 4

Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in ihrer bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet wird;
2. die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihr selbst durchzuführenden Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Sicherung des Naturdenkmals dienen, einschl. deren Kennzeichnung.

§ 5

Befreiungen

Gem. § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke von den Verboten des § 3 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 6

Ahndung von Verstößen

- (1) Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Verbote dieser Verordnung kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gem. § 304 Abs. 1 Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt, zerstört oder beseitigt. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 7

Außerkräftreten bestehender Schutzvorschriften

Die 8. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Lübbecke vom 28. Januar 1957 (Amtsblatt Regierungsbezirk Detmold 1957 Nr. 7 S. 55), die 9. Nachtragsverordnung vom 24. März 1964 (Amtsblatt Regierungsbezirk Detmold 1964 Nr. 23 S. 167) und die 10. Nachtragsverordnung vom 15. März 1972 (Amtsblatt Regierungsbezirk Detmold 1972 Nr. 21 S. 182) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Inkräfttreten

1. Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der unteren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde gem. Beschluß des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke vom 30. Oktober 1989 erlassen und hiermit verkündet.

Minden, den 1. Dezember 1989

Dr. Momburg
Oberkreisdirektor

Liste der Naturdenkmale

Anlage zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Minden-Lübbecke zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Minden-Lübbecke vom 1. Dezember 1989

Hinweis: Diese Liste erfaßt nur die Naturdenkmale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen (§ 42 a Abs. 2 LG NW) B = Bebauter Bereich

Naturdenkmal Nr.	Objektbezeichnung	Gemeinde Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebeschreibung/Bemerkung
Bad Oeynhausen					
B. 1.1	3 Eichen	Rehme	2	140	Eichen stehen südwestlich des Hauses am Borweg
B. 1.2	1 Pyramideneiche	Volmerdingsen	2	251	Eiche steht im Garten des Pfarrhauses
B. 1.3	2 Eiben	Wulferdingsen	3	54	Eiben stehen östlich des Gemeindehauses Bergkirchen
Espelkamp					
B. 2.1	1 Eiche	Fiestel-Alswede	2	91	Eiche steht direkt an der Südost-Ecke des Wohnhauses
B. 2.2	1 Linde	Frotheim	14	363/200	nördlich des Hauses
B. 2.3	1 Eiche	Gestringen-Alswede	5	72	Eiche steht östlich der Straßenecke Nordwinkel/Gardestraße
B. 2.4	1 Buche	Espelkamp	10	152/1	Buche steht vor dem Haus Kolberger Straße 1
Hille					
B. 3.1	Lindenreihe (14 Bäume)	Hille	18	83/1	Linden stehen südlich der Kirche an der Grundstücksgrenze
B. 3.2	1 Linde	Hille	18	83/1	Linde steht nördlich der Kirche auf dem alten Friedhof
B. 3.3	1 Linde	Hille	18	220	Linde steht östlich der Diakoniestation am Eingang
B. 3.4	1 Blutbuche	Hartum	6	510	Blutbuche steht an der Südseite des Hauses Wasserriege 6
Hüllhorst					
B. 4.1	1 Linde	Holsen	3	122	Linde steht an der Nordwestecke des Wohnhauses
B. 4.2	1 Eiche	Hüllhorst	5	182	Eiche steht östlich des Hauses direkt am Gartenweg
B. 4.3	1 Bergahorn	Oberbauerschaft	1	14	Ahorn steht im Garten des Restaurants "Niedermeiers Hof"
B. 4.4	1 Hainbuche	Oberbauerschaft	1	243	Hainbuche steht in Südost-Ecke des Grundstückes zur Straße hin
Lübbecke					
B. 5.1	Baumgruppe (2 Linden und 2 Kastanien)	Gehlenbeck	7	435	südöstlich der Kirche auf der Rasenfläche
B. 5.2	1 Platane	Gehlenbeck	6	440	nördlich des Wohnhauses am Graben
B. 5.3	1 Bergahorn und 1 Spitzahorn	Lübbecke	26	289	Bäume stehen im Innenhof des Burgmannshofes
B. 5.4	1 Spitzahorn "Oberfelder Allee" (Eichenallee)	Lübbecke	25	677	beidseitig entlang der Oberfelder Allee von der Osnabrücker Straße bis Restaurant "Quellenhof", 65 Eichen westlich der Straße, 63 Eichen östlich der Straße
B. 5.5	1 Hainbuche	Lübbecke	19	1139	ca. 15 m nördlich der Straße Niederwall

Naturdenkmal Nr.	Objektbezeichnung	Gemeinde Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebeschreibung/Bemerkung
Minden					
B. 6.1	1 Blutbuche	Leteln	2	269/97	Buche steht auf Schulhof der Grundschule westlich des Gebäudes
B. 6.2	1 Eiche	Hahlen	10	77/1	nördlich des Wohnhauses Kruse, auf der Grenze zur Straße
B. 6.3	1 Eiche	Todtenhausen	10	318/32	direkt an der Hofeinfahrt westlich der Gebäude
B. 6.4	1 Linde	Minden	83	90	nordwestlich der Mauritiuskirche
B. 6.5	2 Platanen	Minden	79	72	nördlich der Petrikirche
B. 6.6	2 Eichen	Hahlen	4	430	Die 2 Eichen stehen südwestlich und nordwestlich des Hauses Siebenbauern 140
Petershagen					
B. 7.1	1 Ulme	Bierde	4	1	Ulme steht südwestlich des Hofes am Schuppen
B. 7.2	1 Eiche	Ovenstädt	4	399	Eiche steht auf dem Vorplatz der Kirche
B. 7.3	1 Eiche	Quetzen	1	45	Eiche steht in der Mitte des Hofes
B. 7.4	1 Linde	Schlüsselburg	3	190	Linde steht an der Ecke Hohe Straße/Lindenstraße
Porta Westfalica					
B. 8.1	1 Linde	Hausberge	16	284	nördlich des "Seidenweberhauses"
B. 8.2	1 Eiche	Holzhausen	8	279	an der Nordwest-Ecke des Grundstückes Eichenweg 14
B. 8.3	1 Linde	Costedt	4	32	westlich der Hofauffahrt hinter der Hofmauer
B. 8.4	1 Linde	Costedt	2	214	südlich des Gebäudes, westlich der Hofzufahrt
B. 8.5	1 Buche	Holzhausen	2	164	westlich des Gemeindehauses
B. 8.6	1 Eiche	Kleinenbremen	2	412	auf dem Hof zwischen Reithalle und Scheune
Pr. Oldendorf					
B. 9.1	3 Hainbuchen	Börninghausen	8	171/82	auf der Rasenfläche an der Grundschule
B. 9.2	1 Eiche	Börninghausen	11	296/82	Eiche steht an der Nordwest-Ecke des Wohnhauses
B. 9.4	2 Linden	Holzhausen	10	472	Linden stehen nordöstlich der ev. Kirche in Holzhausen
B. 9.5	1 Blutbuche	Holzhausen	15	17	Buche steht am westlichen Grundstücksrand direkt an der L 557
B. 9.6	1 Blutbuche und Lindenallee	Pr. Oldendorf	2	599/37	Blutbuche links hinter dem Eingang (Südseite des Weges). Es folgen 18 Linden parallel zum Weg, sich gegenüberstehend in einem Abstand von ca. 10 m, wobei auf der Südseite die 1. u. 5. Linde fehlen
B. 9.7	1 Eiche	Getmold	6	76	an der Südwestecke des Grundstückes an der Straße
B. 9.8	6 Linden	Börninghausen	8	144/95	Die 6 Linden stehen westlich und südlich der Kirche
B. 9.9	1 Buche	Börninghausen	8	144/95	Die Buche steht nordöstlich der Kirche

Naturdenkmal Nr.	Objektbezeichnung	Gemeinde Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebeschreibung/Bemerkung
Rahden					
B. 10.1	"Bocks Allee"	Kleinendorf	11	65	29 Linden nördlich der Straße, 30 Linden südlich der Straße
B. 10.2	1 Ahorn, 1 Eiche	Kleinendorf	8	22	Ahorn steht nordwestl. und Eiche nordöstl. des Wohnhauses
B. 10.3	1 Eiche	Kleinendorf	8	104	Eiche steht südlich Ecke der Einmündung der Schlangenstraße in die Lange Straße
B. 10.4	2 Eiben	Rahden	5	168	im Hausgarten Eibenweg 3 südlich des Wohnhauses
B. 10.5	1 Eiche	Rahden	6	454	östlich des Wohnhauses an der Straßenecke
B. 10.6	Baumgruppe (3 Kastanien, 1 Robinie und Lindenallee)	Rahden	5	751	2 Kastanien nordöstlich der Kirche, 1 Kastanie östlich der Kirche, 1 Robinie östlich der Kirche, Lindenallee südlich der Kirche, 7 Linden nördlich des Fußweges, 6 Linden südlich des Fußweges
B. 10.7	2 Platanen	Rahden	3	1062	westlich des Wohnhauses im Innenhof
B. 10.8	1 Eiche	Rahden	3	612	Eiche steht an der Flachsstraße im Bürgersteig vor dem Haus Nr. 22
B. 10.9	1 Eiche	Wehe	19	33	Eiche steht in der Mitte des Spielplatzes in Wehe
Stemwede					
B. 11.1	Eiben-Gruppe (7 Gehölze)	Dielingen	23	2002	auf dem Kirchplatz südlich und östlich des Kirchengebäudes
B. 11.2	1 Eiche	Dielingen	3	185	Westseite der Straße
B. 11.3	1 Blutbuche	Dielingen	5	124	auf dem Friedhof in Dielingen nördlich der Kapelle
B. 11.4	1 Eiche	Haldem	5	57	im Hof westlich des Wohnhauses
B. 11.5	1 Eiche	Haldem	1	86	südlich des Feuerwehrgerätehauses an der L 766
B. 11.6	1 Drillingsfeldahorn	Levern	6	77	westlich der Gemeinde Levern im Bürgersteig
B. 11.7	1 Kastanie	Levern	6	43	südlich der Gemeindeverwaltung
	1 Eiche		2	219	westlich des Wohnhauses auf der Rasenfläche
B. 11.8	1 Eiche	Oppendorf	17	309/1	Eiche steht an der Nordseite der Hofweide
B. 11.9	1 Eiche	Wehdem	6	109	Eiche steht im Hof des Hauses Nr. 79